

## **Anfrage**

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Merkblatt nach Art. 13, 14 DSGVO bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens für den beschuldigten Beamten/die beschuldigte Beamtin

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

mit E-Mail vom 4.3.2023 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt und die Herausgabe eines Merkblattes über die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens für den beschuldigten Beamten/die beschuldigte Beamtin begehrt.

Antragsgemäß stelle ich Ihnen das anliegende Merkblatt zur Verfügung. Dieses findet Verwendung bei Disziplinarverfahren im Bereich der Landespolizei.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es sich bei dem Merkblatt um diejenigen Informationen handelt, über die das Innenministerium verfügt. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) für die jeweiligen Disziplinarverfahren sind diejenigen Behörden, die die jeweiligen Disziplinarverfahren einleiten. Ihnen steht es grundsätzlich frei, in ihrer eigenen Zuständigkeit die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen